

betrifft, so ist die Sache ganz einfach. Es sind nach §. 20 besondere Grundstücke, namentlich Rittergüter, von der Landgemeinde ausgenommen. Wenn nun auf diese Grundstücke sich ein Handwerker setzt, der für die Gemeinde mit arbeitet, so muß dieser Fall mit eingerechnet werden in die Handwerker, von denen nach §. 8 nur einer in einer Landgemeinde sich niederlassen soll. Dagegen ist es ein anderer Fall bei Ritter- und auch bei andern Gütern, wo ein Arbeiter wohnt, der nur für den Gutsbesitzer arbeitet, dieser kann nicht mit in diese Zahl eingerechnet werden, weil er der Gemeinde nichts hilft. Er ist bloß als Gesinde zu betrachten. Der Punkt ist überhaupt in der zweiten Kammer selbst durch ein Amendement aufgestellt und mit nicht zu großer Majorität abgeworfen worden. Der Deputation hat er angemessen erschienen und sie hat ihn mit aufgenommen.

Domherr D. Schilling: Zu §. 8 kommen drei Vorschläge der Deputation in Betracht. Erstlich die Hinzufügung der Worte, von denen so eben gesprochen worden ist. Diese halte ich allerdings aus den in den Bemerkungen des Deputationsberichts weiter entwickelten Gründen für nothwendig, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen. Der zweite Vorschlag geht dahin, den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz nach dem Worte „kann“: „insoweit nicht ein Verbiethungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht,“ in Wegfall zu bringen. Hier muß ich aber dem beitreten, was der Hr. Secretair Ritterstädt erwähnt hat, daß dieser Zusatz 1) an sich ganz unschädlich und 2) möglicherweise auch noch nützlich sei, um einem etwaigen Zweifel entgegen zu treten. Wenn nun also dieser Zusatz an sich ganz unschädlich und möglicherweise nützlich ist, und überdies hierbei eine Differenz mit der zweiten Kammer vermieden werden kann, so glaube ich, daß Gründe genug vorhanden sind, um ihn anzunehmen. Der dritte Vorschlag unserer Deputation besteht darin, die Zusatzparagraphe abzuwerfen, die die zweite Kammer beschlossen hat, und dagegen in der ständischen Schrift die im Deputationsbericht angeführte Voraussetzung ausdrücklich zu erwähnen. Auch hierin stimme ich im Wesentlichen unserer Deputation bei. Nur habe ich noch ein Bedenken, was sich jedoch vielleicht erledigen wird durch die bejahende Beantwortung einer Frage, die ich mir erlauben will, nämlich ob bisher schon den Schmieden auf dem Lande gestattet gewesen sei, auch grobe Schlosserarbeiten vorzunehmen. Wäre diese Frage zu verneinen, so würde ich ein Bedenken darin finden, daß die Schlosser nicht zu den auf den Dörfern regelmäßig zu duldenen Handwerkern gerechnet worden sind. Denn Schlosserarbeiten gehören unzweifelhaft zu dem täglichen Bedürfnisse auf dem Lande; wenn z. B. eine Thüre verschlossen ist, die nur von einem Schlosser wieder geöffnet werden kann, oder wenn ein Schloß verdorben ist u. dgl. Wenn aber dem Schmied auf dem Lande gestattet ist, auch solche Arbeiten vorzunehmen, so erledigt sich mein Bedenken von selbst.

Referent Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir zu bemerken, daß eine ausdrückliche Erlaubniß nicht ertheilt werden

kann, weil die Schlosserarbeit eine für sich bestehende, von der Schmiedearbeit als Gattung gesonderte ist, die höchstens connivendo den Schmieden auf dem Lande für Nothfälle nachgelassen werden kann.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn zuerst der Antrag gestellt worden ist, daß die Worte herausfallen sollen: „einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke,“ so geht dieser Antrag auf Ablehnung des Deputationsgutachtens, das sich für deren Aufnahme verwendet. Ich aber gestehe, daß ich mich der Deputation zuwende. Es könnte doch möglich sein, daß über die Frage ein Zweifel entstünde, ob die nach §. 20 der Landgemeindeordnung ausgenommenen Grundstücksbesitzer nicht befugt sein, für sich und also Handwerker anzunehmen, die unter die Zahl der §. 8 bestimmten nicht zu rechnen wären. Ich halte dafür, daß die Deputation diesen Zweifel auf eine sachgemäße Weise gelöst habe, vorausgesetzt, daß es, wie im Berichte angeführt worden ist, den Grundstücksbesitzern erlaubt bleibt, sich dergleichen Handwerker zu halten, jedoch lediglich zur Befriedigung ihres eignen und ihres Wirthschaftsbedürfnisses. Was weiter den Antrag des Herrn Secretair Ritterstädt anlangt, so will ich ihn zur Zeit auf sich beruhen lassen, dagegen erlaube ich mir jetzt die Aufmerksamkeit der Kammer auf eine wichtigere Frage zu lenken. Es ist aus dem Berichte zu ersehen, daß die zweite Kammer, und zwar so viel ich weiß mit ziemlicher Majorität, sich für den Grundsatz erklärt hat: „es möge auf dem Lande den Handwerkern gestattet werden, ihr Arbeitsgebiet auf das eines anderen verwandten Handwerks mit zu erstrecken.“ Nur in der Voraussetzung, daß dieser ihr Antrag Genehmigung findet, hat bereits, wenn ich nicht irre, die jenseitige Deputation es bei der beschränkenden Bestimmung der §. 8 bewenden lassen und dabei Beruhigung gefaßt. Die jenseitige Kammer hat ihrer Deputation beigepflichtet. Unsere Deputation widerräth aber, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer uns anzuschließen. Wenn ich nun aber anrathen muß, das Gutachten unserer Deputation abzuwerfen und zu dem Beschlusse der zweiten Kammer zurückzugehen, so geschieht das keineswegs in blindem Eifer für das Interesse des platten Landes und aus Mißachtung oder Verfolgungssucht der Gerechtsame der städtischen Innungen, nein, meine Herren, ich halte vielmehr die Aufnahme dieses Sages eben so sehr im Interesse der Städte als in dem des platten Landes, und endlich im Interesse der Handwerker selbst für nothwendig. Im Interesse der Städte, weil nur auf diese Weise das platte Land dahin gelangen kann, sich mit wenigen Handwerkern zu begnügen, und den Städten bekanntlich daran liegt, daß sich auf dem Lande so wenig als möglich Handwerker niederlassen. Wenigstens sind von diesem Gesichtspunkte alle Petitionen ausgegangen. Gestattet man, um mich an das Beispiel zu halten, welches ein Herr Bürgermeister aufgestellt hat, gestattet man dem Schmied auf dem Lande auch grobe Schlosserarbeit zu fertigen, so wird sich das platte Land nicht nach Schlossern umsehen. Oder gestattet man dem Zimmermann mitunter Arbeiten vorzunehmen, die zunächst dem